

3. Fachliche Voraussetzungen der nichtärztlichen Praxisassistenz zur Ausführung von ärztlich angeordneten Hilfeleistungen in Abwesenheit des Hausarztes in der Häuslichkeit des Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen (Berechnung der GOP 03060 bis 03065 EBM)


Wichtiger Hinweis: Zur Abrechnung der Gebührenordnungspositionen 03060 bis 03065 EBM muss die nichtärztliche Praxisassistenz die fachlichen Voraussetzungen der Punkte 3.1 bis 3.3.2 erfüllen. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen gemäß Präambel 3.2.1.2, Nr. 1 des EBM erfüllt werden, d. h., die notwendige durchschnittliche Mindestanzahl an Behandlungsfällen muss von der Praxis erreicht werden.	
<input type="checkbox"/>	3.1 Qualifizierter Berufsabschluss gemäß der Verordnung über die Berufsbildung zur/ zum Medizinischen Fachangestellten/ Arzthelfer(in) oder gemäß dem Krankenpflegegesetz und
<input type="checkbox"/>	3.2 Im Anschluss an den qualifizierten Berufsabschluss mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer hausärztlichen Praxis. (Diese Berufserfahrung ist von dem Antragsteller durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen und bezieht sich auf die berufliche Tätigkeit seit dem Abschluss mit Kammerbrief zur/ zum medizinischen Fachangestellten bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger) und
3.3 Zusatzqualifikation gemäß § 7 Anlage 8 BMV-Ä* <i>*Diese liegt vor, wenn die medizinische Fachangestellte über eine abgeschlossene Ausbildung zur VERAH® (Informationen und Angebote zur Ausbildung finden Sie unter www.verah.de) verfügt und die erforderlichen Aufbaumodule (z. B. VERAH®-Plus-Module) und eine Ergänzungsprüfung bei der Landesärztekammer (Prüfungstermine finden Sie unter www.blaek.de) erfolgreich absolviert hat.</i>	
<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um eine VERAH® mit Berufserfahrung über 5 Jahren
<input type="checkbox"/>	20 zusätzliche Theoriestunden (wahlweise in Form von VERAH®-Plus-Kursen zu „Sterbebegleitung“, „Schmerz“, „Demenz“, „Ulcus Cruris“ und/oder in Form von Modulen aus dem Curriculum der NäPA wie „Arzneimittelversorgung“, „Häufige Krankheitsbilder in der hausärztlichen Praxis“, „Häufige Untersuchungsverfahren in der Praxis“ oder „Psychosomatische und psychosoziale Patientenversorgung“) und
<input type="checkbox"/>	20 zusätzliche Hausbesuche und
<input type="checkbox"/>	erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung bei der Landesärztekammer

<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine VERAH® mit Berufserfahrung unter 5 Jahren	<input type="checkbox"/> 20 zusätzliche Theoriestunden (wahlweise in Form von VERAH®-Plus-Kursen zu „Sterbebegleitung“, „Schmerz“, „Demenz“, „Ulcus Cruris“ und/oder in Form von Modulen aus dem Curriculum der NÄPA wie „Arzneimittelversorgung“, „Häufige Krankheitsbilder in der hausärztlichen Praxis“, „Häufige Untersuchungsverfahren in der Praxis“ oder „Psychosomatische und psychosoziale Patientenversorgung“) und <input type="checkbox"/> ein Modul „Arzneimittelversorgung“ von mind. 8 Stunden sowie weitere Fortbildungen aus den o. g. Modulen von mind. 12 Stunden und <input type="checkbox"/> 20 zusätzliche Hausbesuche und <input type="checkbox"/> erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung bei der Landesärztekammer
<input type="checkbox"/> HELVER	Zusätzlich wurden 10 Stunden „Grundlagen und Rahmenbedingungen beruflichen Handelns/ Berufsbild“ nach folgendem Curriculum der Ärztekammer Schleswig-Holstein absolviert: <hr/>
<input type="checkbox"/> MoNi, MoPra, AGnES, agnes 2*	Zusätzlich wurden folgende ergänzende, von der zuständigen LÄK anerkannte Module, absolviert: <hr/> <hr/>
Bei nachfolgenden Qualifikationen ist keine zusätzliche Fortbildung erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	Fortbildungscurriculum für Medizinische Fachangestellte und Arzthelfer/innen „Nicht-ärztliche Praxisassistentin“ nach § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V der Bundesärztekammer
<input type="checkbox"/>	Fortbildungscurriculum der Sächsischen Landesärztekammer für Arzthelferinnen/ Medizinische Fachangestellte „Nicht-ärztliche Praxisassistentin“ nach § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V
<input type="checkbox"/>	Fortbildungscurriculum der Landesärztekammer Thüringen für Medizinische Fachangestellte „Nichtärztliche/r Praxisassistent/in“ nach § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V
<input type="checkbox"/>	Fortbildungscurriculum „Entlastende Versorgungsassistentin (EVA)“ der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
<input type="checkbox"/>	„Fortbildung zur Nichtärztlichen Praxisassistentin“ der Ärztekammer Mecklenburg Vorpommern

Ich (Antragsteller und der ggf. beim Antragsteller tätige Arzt) bestätige, dass ich den Inhalt des Antrags sowie des beigefügten Anhangs mit sämtlichen Erläuterungen zur Kenntnis genommen habe und erkenne diesen ausdrücklich als für mich rechtsverbindlich an. Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen sind Bestandteil dieses Antrags.


Ich erkläre mich damit einverstanden, der KVB entsprechende Nachweise (Zertifikate/ Bescheinigungen) zur Überprüfung der Qualifikation der nichtärztlichen Praxisassistenten gemäß Punkt 3 und 4 zu übermitteln.

Das Auflösen des Beschäftigungsverhältnisses mit der nichtärztlichen Praxisassistenten werde ich der KVB unverzüglich anzeigen.

Bitte denken Sie daran, alle mit  gekennzeichneten Nachweise/ Bescheinigungen als Kopie dem Antrag beizulegen.


Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen diese Genehmigung in der Regel binnen eines Monats nach Antragseingang erteilen können, wenn uns die erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift Arzt / BAG-Vertretungsberechtigter /
MVZ-Vertretungsberechtigter 

Bei Antragstellung für einen beim Antragsteller tätigen Arzt zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift beim Antragsteller tätigen Arzt 

Stempel Antragsteller

Genehmigungsantrag – Anhang –



Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen

Entsprechend § 67a Abs. 3 SGB X weisen wir darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die KVB erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

Sofern die genehmigungspflichtigen Leistungen in einem MVZ erbracht werden sollen, ist der Antragsteller stets der MVZ-Vertretungsberechtigte. Dies trifft sowohl bei zugelassenen Vertragsärzten im MVZ als auch bei angestellten Ärzten im MVZ zu. Der im MVZ tätige Arzt, der die Leistungen gegenüber der nichtärztlichen Praxisassistenten anordnet und abrechnet, hat den Antrag mit zu unterzeichnen. Der Genehmigungsbescheid wird dem MVZ erteilt.

1. Ausführung von ärztlich angeordneten Hilfeleistungen durch nichtärztliche Praxisassistenten gemäß Anlage 8 BMV-Ä („Delegationsvereinbarung“) in Abwesenheit des Hausarztes in der Häuslichkeit des Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen (Berechnung der GOP 03060 bis 03065 EBM)

a) Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V i. V. m. Anlage 8 des BMV-Ä können Hausärzte, die Erbringung von Hilfeleistungen in der Häuslichkeit des Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen in ihrer Abwesenheit an nichtärztliche Praxisassistenten/-assistentinnen delegieren.

Hierfür ist vorher die Genehmigung zur Ausführung angeordneter Hilfeleistungen durch die KVB einzuholen. Diese wird erteilt, wenn der Antragsteller und der ggf. bei ihm tätige Arzt **gegenüber der KVB bestätigt** haben, dass die nichtärztliche Praxisassistenten in einem Umfang von **mindestens 20 Wochenstunden** angestellt ist **und** über

- einen **qualifizierten Berufsabschluss** gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten/ Arzthelfer(in) oder gemäß dem Krankenpflegegesetz **und**
- eine nach dem qualifizierten Berufsabschluss **mindestens dreijährige Berufserfahrung** in einer hausärztlichen Praxis **und**
- eine **Zusatzqualifikation gemäß § 7 Anlage 8 BMV-Ä** verfügt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die nichtärztliche Praxisassistenten eine Ausbildung zur VERAH® und die erforderlichen Aufbaumodule (z. B. VERAH®Plus-Module) absolviert hat und eine Ergänzungsprüfung bei der Landesärztekammer erfolgreich abgeschlossen hat.

b) Patientengruppen

Neben der Tätigkeit der nichtärztlichen Praxisassistenten **in der Vertragsarztpraxis** umfasst die Genehmigung nach Anlage 8 BMV-Ä auch die Behandlung und Betreuung **in der Häuslichkeit des Patienten, in Alten- und Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen**, für die in der Person des Patienten **folgende Voraussetzungen** erfüllt sein müssen:

- Es liegt mindestens eine schwerwiegende chronische Erkrankung gemäß § 2 Abs. 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 SGB V für schwerwiegend chronisch Erkrankte vor und der Patient hat in der Regel das 65. Lebensjahr vollendet **oder**
- es liegt eine Erkrankung vor, die einer dauerhaften intensiven ärztlichen Betreuung bedarf (insbesondere Patienten mit Alters- und geriatrischen Erkrankungen) und der Patient hat in der Regel das 65. Lebensjahr vollendet **oder**
- es liegt eine akute schwerwiegende Erkrankung vor, die einer intensiven ärztlichen Betreuung bedarf; in diesem Fall ist die Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen durch die nicht-ärztliche Praxisassistenz gesondert zu begründen **und**
- der Patient kann die Praxis des Arztes aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen aufsuchen.

Zusätzlich müssen zur Abrechnung der neuen Gebührenordnungspositionen (GOP 03060 bis 03065 EBM) noch die Voraussetzungen gemäß Präambel 3.2.1.2, Nr. 1 des EBM erfüllt werden, d. h. die **notwendige durchschnittliche Mindestanzahl an Behandlungsfällen** in den letzten vier Quartalen muss durch die Praxis erreicht worden sein.

c) Abrechnungsvoraussetzungen

Zur Berechnung der Gebührenordnungspositionen 03060 bis 03065 EBM müssen von der Praxis noch die Voraussetzungen gemäß Präambel 3.2.1.2, Nr. 1 des EBM erfüllt werden, d. h. **die notwendige durchschnittliche Mindestanzahl an Behandlungsfällen in den letzten vier Quartalen muss durch die Praxis erreicht sein:**

Dies sind bei voller Zulassung je Hausarzt und Einzelpraxis **700** Behandlungsfälle **pro Quartal** bzw. **120** Fälle bei Patienten, die älter als 75 Jahre sind; bei mehreren Hausärzten in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 521 bzw. 80 Fälle je weiterem Arzt mit vollem Tätigkeitsumfang. Sofern bei einem Hausarzt kein voller Tätigkeitsumfang vorliegt, wird die Fallzahl anteilig entsprechend seinem Tätigkeitsumfang ermittelt. Fälle aus Selektivverträgen (HzV-Verträge nach § 73a SGB V) und/ oder aus Verträgen zur knappschaftlichen Versorgung werden bei der Zählung berücksichtigt. Ärzte, die an einem HzV-Vertrag und/ oder einem Vertrag zur knappschaftlichen Versorgung teilnehmen, verpflichten sich, gegenüber der KVB alle Behandlungsfälle im Rahmen dieser Verträge einmal im Quartal zu melden – anhand der kodierten Zusatznummer 88192.

Erstmals zwei Jahre nach Genehmigungserteilung erfolgt durch die KVB eine erneute Prüfung, ob die Kriterien der Voraussetzungen für die Berechnung der GOP 03060 bis 03065 durch die Praxis weiterhin erfüllt werden. Danach findet die Prüfung jährlich statt.

2. Abrechnungsmöglichkeiten

- Bei Erreichen der Mindestfallzahlen gemäß Präambel 3.2.1.2, Nr. 1 EBM:

Besuch in der Häuslichkeit	GOP 03062
Mitbesuch in der Häuslichkeit	GOP 03063
Besuch im Rahmen der weiteren postoperativen Behandlung nach GOP 31600	GOP 03063
Besuch in Alten- und Pflegeheimen oder beschützenden Einrichtungen	GOP 03062
Mitbesuch in Alten- und Pflegeheimen oder beschützenden Einrichtungen	GOP 03063
Die Strukturpauschale 03060 sowie die Zuschläge 03061, 03064 und 03065 werden automatisch von der KVB den abgerechneten Besuchen nach 03062 und 03063 zugesetzt.	GOP 03060, 03061, 03064 und 03065

- Bei Nichterreichen der Mindestfallzahlen gemäß Präambel 3.2.1.2, Nr. 1 EBM:

Besteht Ihnen die Möglichkeit zur Abrechnung der Mit-/ Besuche in Alten- und Pflegeheimen gemäß **GOP 38200 und 38205 des Kapitels 38 EBM**.

Hierfür ist vorher die Genehmigung der KVB zur Abrechnung delegierter Leistungen gemäß GOP 38200 und 38205 durch den **Antrag für Hausärzte „Näpa II“** einzuholen.

Abrechnung für Arztpraxen/ MVZs mit mehreren Leistungsorten:

Die Genehmigung ist per se an allen Leistungsorten abrechnungswirksam, an denen der Genehmigungsinhaber mit vollem Leistungsumfang tätig sein kann.

3. Bestand / Widerruf der Genehmigungen

a) Anzeigepflicht

Der KVB sind die Anstellung der nichtärztlichen Praxisassistenten jährlich durch eine Erklärung der Praxis sowie die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses mit der nichtärztlichen Praxisassistenten unverzüglich anzuzeigen (§ 8 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Anlage 8 BMV-Ä)

b) Wiederholung der Fortbildung Notfallmanagement

Nichtärztliche Praxisassistenten müssen alle drei Jahre eine Fortbildung in Notfallmanagement wiederholen, damit die Genehmigung zur Ausführung von angeordneten Hilfeleistungen durch nichtärztliches Praxispersonal sowie zur Abrechnung dieser delegierten Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung gemäß Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (Delegationsvereinbarung) aufrecht erhalten bleiben kann (vgl. § 7 Abs. 6 der Delegationsvereinbarung). Eine unterbliebene Auffrischung des Fortbildungskurses Notfallmanagement im Umfang von 16 Stunden (§ 7 Abs. 6 Anlage 8 BMV-Ä) alle drei Jahre führt in der Regel zu einem Widerruf der NäPa-Genehmigung. Die Drei-Jahres-Frist beginnt ab bestandener Ergänzungsprüfung zur NäPa.

Hinweis: Gemäß § 7 Abs. 7 der Anlage 8 zum BMV-Ä muss das Qualifikationsangebot von der Ärztekammer anerkannt sein. Hat der/die NäPa einen von der Ärztekammer aktuell nicht anerkannten Notfallrefresher-Kurs belegt, kann dies von der KVB nicht berücksichtigt werden.

Das Institut für Hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzterverband (IhF) e. V. bietet einen VERAH/ NäPa-Notfallmanagement-Refresher im Umfang von 16 Stunden an, der von der Ärztekammer anerkannt und für die KVB zur Nachweisführung ausreichend ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das IhF.

Nachdem die Wiederholung der Fortbildung im Notfallmanagement im Rhythmus von drei Jahren für den Fortbestand Ihrer Genehmigung zwingend erforderlich ist, behalten wir uns vor, uns zu gegebener Zeit die zeitgerechte Auffrischung der Fortbildung im Notfallmanagement stichprobenartig nachweisen zu lassen.

Die komplette Darstellung des Bundesmantelvertrages und der Delegationsvereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä) finden Sie unter: <http://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php>


Anlage A

zum Antrag auf Genehmigung
zur Ausführung und Abrechnung von **ärztlich angeordneten Hilfeleistungen durch qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten gemäß Anlage 8 BMV-Ä** in der Häuslichkeit des Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen (**Berechnung der GOP 03060 bis 03065 EBM**)


Nachfolgend aufgeführte **Partner der Berufsausübungsgemeinschaft** sind weitere Antragsteller:

1. weiterer Antragsteller	
LANR: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	Titel _____
Name _____, Vorname _____	
2. weiterer Antragsteller	
LANR: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	Titel _____
Name _____, Vorname _____	
3. weiterer Antragsteller	
LANR: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	Titel _____
Name _____, Vorname _____	
4. weiterer Antragsteller	
LANR: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	Titel _____
Name _____, Vorname _____	


Ort, Datum

Unterschrift 1. weiterer Antragssteller 

Ort, Datum

Unterschrift 2. weiterer Antragssteller 

Ort, Datum

Unterschrift 3. weiterer Antragssteller 

Ort, Datum

Unterschrift 4. weiterer Antragssteller 

Anlage B


zum Antrag auf Genehmigung

zur Ausführung und Abrechnung von ärztlich angeordneten Hilfeleistungen durch qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten gemäß Anlage 8 BMV-Ä in der Häuslichkeit des Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen (Berechnung der GOP 03060 bis 03065 EBM)


Die nichtärztliche Praxisassistentenz wird zusätzlich für folgende weitere beim Antragsteller **beschäftigte Ärzte** beantragt:

1.	LANR: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	Titel _____
	Name _____, Vorname _____	
	<input type="checkbox"/> Angestellter Arzt in o. g. Praxis/ MVZ	
	<input type="checkbox"/> Zugelassener Arzt im o. g. MVZ	
2.	LANR: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	Titel _____
	Name _____, Vorname _____	
	<input type="checkbox"/> Angestellter Arzt in o. g. Praxis/ MVZ	
	<input type="checkbox"/> Zugelassener Arzt im o. g. MVZ	
3.	LANR: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	Titel _____
	Name _____, Vorname _____	
	<input type="checkbox"/> Angestellter Arzt in o. g. Praxis/ MVZ	
	<input type="checkbox"/> Zugelassener Arzt im o. g. MVZ	


Ort, Datum

Unterschrift beim Antragsteller tätiger Arzt 

Ort, Datum

Unterschrift beim Antragsteller tätiger Arzt 

Ort, Datum

Unterschrift beim Antragsteller tätiger Arzt 

Anlage C

zum Antrag auf Genehmigung
zur Ausführung und Abrechnung von ärztlich angeordneten Hilfeleistungen durch qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten gemäß Anlage 8 BMV-Ä in der Häuslichkeit des Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen (**Berechnung der GOP 03060 bis 03065 EBM**)

In der Praxis wird zusätzlich die folgende nichtärztliche Praxisassistenz beschäftigt:

Angaben zur weiteren nichtärztlichen Praxisassistenz

Name _____, Vorname _____

Die nichtärztliche Praxisassistenz wird in der Praxis des Antragstellers beschäftigt seit:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Datum

Umfang der Beschäftigung: Vollzeit Teilzeit: _____ (mind. 20 Std./Woche erforderlich)

4. Angaben zur Qualifikation der zweiten nichtärztlichen Praxisassistenz zur Ausführung von ärztlich angeordneten Hilfeleistungen in Abwesenheit des Hausarztes in der Häuslichkeit des Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen (Berechnung der GOP 03060 bis 03065 EBM)

Wichtiger Hinweis:

Zur Abrechnung der **Gebührenordnungspositionen 03060 bis 03065 EBM** muss die nichtärztliche Praxisassistenz über eine Qualifikation der Punkte 4.1 bis 4.3.2 verfügen. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen gemäß Präambel 3.2.1.2, Nr. 1 des EBM erfüllt werden, d. h., die notwendige durchschnittliche Mindestanzahl an Behandlungsfällen muss von der Praxis erreicht werden.

4.1 Qualifizierter Berufsabschluss gemäß der Verordnung über die Berufsbildung zur/ zum
 Medizinischen Fachangestellten/ Arzthelfer(in) oder gemäß dem Krankenpflegegesetz
und

4.2 im Anschluss an den qualifizierten Berufsabschluss **mindestens dreijährige Berufserfahrung** in einer **hausärztlichen** Praxis (diese Berufserfahrung ist von dem Antragsteller durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen und bezieht sich auf die berufliche Tätigkeit seit dem Abschluss mit Kammerbrief zur/ zum medizinischen Fachangestellten bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger)

und

<p>4.3</p>	<p>Zusatzqualifikation gemäß § 7 Anlage 8 BMV-Ä* <i>*Diese liegt vor, wenn die medizinische Fachangestellte über eine abgeschlossene Ausbildung zur VERAH® (Informationen und Angebote zur Ausbildung finden Sie unter www.verah.de) verfügt und die erforderlichen Aufbaumodule (z. B. VERAH®-Plus-Module) und eine Ergänzungsprüfung bei der Landesärztekammer (Prüfungstermine finden Sie unter www.blaek.de) erfolgreich absolviert hat.</i></p>
<p><input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine VERAH® mit Berufserfahrung über 5 Jahren</p>	<p><input type="checkbox"/> 20 zusätzliche Theoriestunden (wahlweise in Form von VERAH®-Plus-Kursen zu „Sterbebegleitung“, „Schmerz“, „Demenz“, „Ulcus Cruris“ und/oder in Form von Modulen aus dem Curriculum der NäPA wie „Arzneimittelversorgung“, „Häufige Krankheitsbilder in der hausärztlichen Praxis“, „Häufige Untersuchungsverfahren in der Praxis“ oder „Psychosomatische und psychosoziale Patientenversorgung“) und <input type="checkbox"/> 20 zusätzliche Hausbesuche und <input type="checkbox"/> erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung bei der Landesärztekammer</p>
<p><input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine VERAH® mit Berufserfahrung unter 5 Jahren</p>	<p><input type="checkbox"/> 20 zusätzliche Theoriestunden (wahlweise in Form von VERAH®-Plus-Kursen zu „Sterbebegleitung“, „Schmerz“, „Demenz“, „Ulcus Cruris“ und/oder in Form von Modulen aus dem Curriculum der NäPA wie „Arzneimittelversorgung“, „Häufige Krankheitsbilder in der hausärztlichen Praxis“, „Häufige Untersuchungsverfahren in der Praxis“ oder „Psychosomatische und psychosoziale Patientenversorgung“) und <input type="checkbox"/> ein Modul „Arzneimittelversorgung“ von mind. 8 Stunden sowie weitere Fortbildungen aus den o. g. Modulen von mind. 12 Stunden und <input type="checkbox"/> 20 zusätzliche Hausbesuche und <input type="checkbox"/> erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung bei der Landesärztekammer</p>
<p><input type="checkbox"/> HELVER</p>	<p>Zusätzlich wurden 10 Stunden „Grundlagen und Rahmenbedingungen beruflichen Handelns/ Berufsbild“ nach folgendem Curriculum der Ärztekammer Schleswig-Holstein absolviert:</p> <hr/> <hr/>
<p><input type="checkbox"/> MoNi, MoPra, AGnES, agnes 2</p>	<p>Zusätzlich wurden folgende ergänzende, von der zuständigen LÄK anerkannte Module, absolviert:</p> <hr/> <hr/>

Bei nachfolgenden Qualifikationen ist **keine** zusätzliche Fortbildung erforderlich:

- Fortbildungscurriculum für Medizinische Fachangestellte und Arzthelfer/innen „Nicht-ärztliche Praxisassistentin“ nach § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V der Bundesärztekammer
- Fortbildungscurriculum der Sächsischen Landesärztekammer für Arzthelferinnen/ Medizinische Fachangestellte „Nicht-ärztliche Praxisassistentin“ nach § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V
- Fortbildungscurriculum der Landesärztekammer Thüringen für Medizinische Fachangestellte „Nichtärztliche/r Praxisassistent/in“ nach § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V
- Fortbildungscurriculum „Entlastende Versorgungsassistentin (EVA)“ der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
- „Fortbildung zur Nichtärztlichen Praxisassistentin“ der Ärztekammer Mecklenburg Vorpommer.

Ort, Datum

Unterschrift Arzt / BAG-Vertretungsberechtigter /
MVZ-Vertretungsberechtigter

Stempel Antragsteller